

# Die Bank gibt Auskunft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Bank gibt Auskunft



Dr. Emil Gwalter

## Verrechnung von Schuld und Guthaben bei Bankkonkurs

*Die Ausführungen im Ratgeber «Die Bank gibt Auskunft» in der Zeitlupe 3/95, Seite 37, unter dem Titel «Können Schuld und Guthaben bei Konkurs miteinander verrechnet werden?» dürfen kaum der aktuellen Auslegung von Recht und Gesetz entsprechen. Im Fall der Spar- und Leihkasse Thun jedenfalls wurden Hypothekarschulden mit Guthaben verrechnet. Der Rechtsdienst des Schweizer Verbandes der Raiffeisenbanken bejaht ebenfalls die Verrechnungsmöglichkeit. Auch der bekannte Finanzfachmann und Nationalrat Maximilian Reimann befasste sich in einem Artikel im «Aargauer Kurier» in eindeutiger und kompetenter Weise mit diesem Thema. Es war sicher nicht Ihre Absicht, ausgerechnet die Senioren zu verunsichern oder gar zu verängstigen. Aber genau das ist geschehen! Eine Richtigstellung wäre deshalb sicher angebracht.*

Ernst Stöckli

Zum ersten möchte ich betonen, dass ich niemals die Absicht hatte, Sie selbst oder andere Zeitlupe-Leser zu verunsichern. Ganz im Gegenteil habe ich mich immer

bemüht, Lösungen aufzuzeigen, wie man sich vor unliebsamen Folgen schützen kann, nach dem Motto: «Erhoffe das Beste und sei für das Schlimmste gewappnet.»

Wie Sie selbst sagen, haben Sie auf Ihre Frage, ob im Konkursfall einer Bank Sparguthaben mit Hypothekarforderungen verrechnet werden können, unterschiedliche Antworten erhalten. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage ist das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG). Es ist leider sehr kompliziert und schwer zu interpretieren.

In Artikel 213 bejaht das SchKG die Verrechnungsmöglichkeit, allerdings mit gewissen Einschränkungen. Durch eine solche Verrechnung vermindern sich die Aktiven einer konkursiten Gesellschaft, so dass Gläubiger, die rangmässig besser gestellt sind als die Sparer (z.B. Arbeitnehmer), dadurch zu Schaden kommen könnten.

Jeder Gläubiger, der sich durch Massnahmen der Konkursverwaltung oder des Gläubigerausschusses geschädigt fühlt, kann gegen diesbezügliche Beschlüsse bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einreichen (Art. 239 SchKG).

Zusätzlich habe ich mich bei der Rechtsabteilung meiner ehemaligen Arbeitgeberfirma erkundigt. Mein dortiger Gesprächspartner bejaht die Verrechnungsmöglichkeit, wollte sich aber bei dieser Antwort nicht behaften lassen.

Was heisst das nun im konkreten Fall? Das eine tun und das andere nicht lassen!

Stellen Sie unbedingt ein Verrechnungsbegehren! Dieses ist binnen Monatsfrist nach Bekanntmachung des Konkurses unter Beilage von Originalbelegen oder amtlich beglaubigten Abschriften

dem Konkursamt einzureichen.

Achten Sie darauf, dass im Fall einer angeschlagenen Bonität Ihrer Bank Ihre Forderungen gegenüber derselben den geschützten Betrag (Fr. 5000 bzw. Fr. 30 000.–, falls das Institut der Konvention XVIII der Schweizerischen Bankiervereinigung angeschlossen ist), nicht übersteigen.

Im übrigen gehe ich mit Herrn Reimann darin einig, dass zur Zeit weitere Bankkonkurse oder Zwangsschliessungen von Banken sehr unwahrscheinlich sind. Als Gründe führt er einerseits die Folgen für den Ruf des Finanzplatzes Schweiz und andererseits die scharfe Kontrolle durch die Eidgenössische Bankenkommision an. Es gibt jedoch noch einen dritten Grund, der mindestens ebenso schwer wiegt. Die

meisten Schwierigkeiten von Bankinstituten sind auf eine allzu large Krediterteilung an Firmen und Gewerbetreibende zurückzuführen. Die Einforderung derselben im Konkursfall könnte mehrere von ihnen ebenfalls in finanzielle Schwierigkeiten stürzen und im schlimmsten Fall zu weiteren Konkursen mit den damit verbundenen Verlusten an Arbeitsplätzen führen. In Ihrer Gegend sind deshalb in jüngster Zeit die Neue Aargauer Bank, die Ersparniskasse Olten und die Solothurner Kantonalbank von Grossbanken übernommen worden. Für die übernehmenden Banken waren diese Transaktionen bestimmt kein gutes «Geschäft». Sie haben es trotzdem getan, weil sie den immateriellen Schaden höher einstufen als den materiellen.

Dr. Emil Gwalter

## AL LIDO RESIDENZA

### Uebrigens

Sie wollten doch immer schon einmal

### probewohnen

um sich gleich selbst an Ort und Stelle zu überzeugen und erste Kontakte zu knüpfen.

Das Wohnungs- und Dienstleistungsangebot unserer Seniorenresidenz steht in einem ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnis.

Gerne informieren wir Sie über die aktuelle Wohnungssituation und die Wartelistebedingungen.

Name \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

ZL

**Coupon bitte einsenden an:  
Residenza Al Lido, Via della Posta 44  
6600 Locarno, Tel (093) 31 03 43  
Fax (093) 31 89 05**